

Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)
- § 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel
- § 3 Ratszuständigkeit
- § 4 Verwaltungsausschuss
- § 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Einwohnerversammlungen
- § 9 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen

„Münchhausenstadt Bodenwerder“.
- (2) Die Münchhausenstadt Bodenwerder ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Münchhausenstadt wird wie folgt beschrieben:

„In blau auf drei silbernen Arkaden eine silberne Burg mit zwei rot bedachten runden Türmen, dazwischen ein Gebäude mit zwei Treppengiebeln, alle bedeckt mit goldenen Kreuzen; in der mittleren Arkade ein auf Zinnen schreitender goldener Löwe, in der linken ein schrägliegender goldener Krummstab.“
- (2) Die Farben der Münchhausenstadt sind blau-rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Münchhausenstadt enthält das Wappen und die Umschrift: Münchhausenstadt Bodenwerder.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Münchhausenstadt zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Buchhagen, Kemnade, Linse und Rühle können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen dieser ehemals selbständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Münchhausenstadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsfolge ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Münchhausenstadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Münchhausenstadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Münchhausenstadt Bodenwerder werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Münchhausenstadt Bodenwerder

- in Bodenwerder, Münchhausenstraße,
- in Buchhagen,
- in Kemnade, Dorfstraße,
- in Linse, In der Masch, sowie
- in Rühle, Bodenwerdersche Straße,

öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Münchhausenstadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortsteile. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Bodenwerder, 15.03.2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt

Bürgermeister

gez. Tanya Warnecke

Stadtdirektorin